

PSP

MÜNCHEN

PSP NEWSLETTER 01 | 2026

TOP-THEMEN

S.2 | Quo Vadis Erbschaftsteuer?

S.6 | „Investitionsboostergesetz“:
Folgen für Steuern und Bilanz

S.10 | Gelegenheitsgeschenke auf dem Prüfstand



EDITORIAL

Das erste Quartal steht traditionell im Zeichen von Jahresabschlüssen und der strategischen Ausrichtung. In diesem Jahr werden diese Arbeiten maßgeblich von den ersten Reformpaketen der neuen Bundesregierung geprägt. Ziel ist es, bürokratische Hürden abzubauen und die Wettbewerbsfähigkeit des Mittelstands nachhaltig zu stärken. Besondere Aufmerksamkeit gilt den geplanten Änderungen bei den Unternehmenssteuern. Parallel dazu gewinnt die Erbschaftsteuer erneut an Bedeutung. Das Spannungsfeld zwischen dem fiskalischen Interesse des Staates und dem Schutz von Familienvermögen soll neu justiert werden. Für die Unternehmensnachfolge ergeben sich daraus sowohl erweiterte Gestaltungsspielräume als auch zusätzliche Risiken, die eine vorausschauende und sorgfältige steuerliche Planung unerlässlich machen. In dieser Ausgabe widmen wir uns daher der praktischen Umsetzung des Investitionsboosters in der Handelsbilanz sowie zentralen Fragestellungen der anstehenden Erbschaftsteuerreform. Beiträge zu Verrechnungspreisen, Ergebnisabführungsverträgen und unserer Service Line Audit & Tax Core Services unterstreichen unseren interdisziplinären Blick auf steuerliche, rechtliche und betriebswirtschaftliche Fragestellungen. Trotz aller Faszination für digitale Fortschritte – insbesondere im Bereich der Künstlichen Intelligenz – bleibt das persönliche Gespräch mit unseren Mandanten auch 2026 unersetzlich.

GIULIA KLIMT

Wirtschaftsprüferin und Steuerberaterin

#Reformdiskussion #Nachfolge

QUO VADIS ERBSCHAFTSTEUER?

Die Erbschaftsteuer gehört zu den politisch und rechtlich am stärksten umstrittenen Steuern in Deutschland. Derzeit trifft eine politisch geprägte Reformdiskussion auf die verfassungsgerichtliche Überprüfung des geltenden Erbschaft- und Schenkungsteuergesetzes. Bestimmend sind dabei sowohl das von der SPD vorangetriebene Konzept „FairErb“ als auch zwei bereits seit längerem beim Bundesverfassungsgericht anhängige Verfahren. In Deutschland wird seit Jahren darüber diskutiert, wie Vermögen zwischen Generationen besteuert werden soll. Drei Aspekte stehen dabei regelmäßig im Vordergrund:

- **Verteilungsfrage:** In welchem Umfang sollen große Vermögen, die vererbt oder verschenkt werden, zur Finanzierung öffentlicher Aufgaben beitragen?
- **Leistungs- und Standortaspekte:** In welchem Maß darf der Staat Erbschaften belasten, ohne Unternehmensnachfolgen zu gefährden oder Kapital ins Ausland zu drängen?
- **Verfassungsrechtliche Grenzen:** Wie lassen sich Freibeträge, Steuerklassen und Sonderregelungen so gestalten, dass sie mit dem Grundgesetz – insbesondere dem Gleichheitssatz (Art. 3 GG) und dem Sozialstaatsprinzip (Art. 20 GG) – vereinbar sind?

Was viele vergessen: Die Erbschaftsteuer ist dabei eine eher kleine, aber symbolisch aufgeladene Einnahmequelle. Sie betrifft vor allem größere Vermögen und wird häufig mit Fragen nach „Chancengerechtigkeit“ und „leistungslosem

Einkommen“ verknüpft. Im Jahr 2024 trug die Erbschaft- und Schenkungsteuer mit ca. 1 % zum Gesamtsteueraufkommen bei.

REFORMVORSCHLÄGE

Das Konzept „FairErb“ der SPD sieht einen Lebensfreibetrag von EUR 1 Mio. vor. Innerhalb der Familie sollen EUR 900.000 steuerfrei bleiben. Dieser Freibetrag soll für Ehe- und Lebenspartner, Kinder, Stiefkinder, Enkelkinder, Eltern, Großeltern, Geschwister, Nichten, Neffen sowie die Schwiegerfamilie gelten. Zusätzlich soll die Steuerbefreiung für das Familienheim bestehen bleiben. Außerhalb der Familie soll ein Freibetrag von EUR 100.000 gelten. Für Unternehmensnachfolgen soll ein Unternehmensfreibetrag von EUR 5 Mio. und erweiterte Stundungsmöglichkeiten, gestreckt auf 20 Jahre, gelten. Keine Aussage trifft das Konzept der SPD zu den Steuersätzen.

Neben den SPD-Vorschlägen werden regelmäßig Flat-Tax-Modelle diskutiert (z. B. 10 % oder 15 % auf alle Übertragungen). Prof. Monika Schnitzer, Vorsitzende des Sachverständigenrates, schlägt etwa einen einheitlichen Steuersatz von 15 % auf Betriebsvermögen vor. Kann ein Unternehmen die Steuer nicht sofort zahlen, soll der Staat als stiller Teilhaber einsteigen. Der Hauptgeschäftsführer der IHK für München und Oberbayern, Dr. Manfred Gößl, lehnt dies ab: Eine Vielzahl stiller Staatsbeteiligungen sei praktisch nicht umsetzbar und führe in Richtung Sozialismus; mit der sozialen Marktwirtschaft sei ein solches Modell nicht vereinbar.

Andere Stimmen plädieren angesichts des geringen Beitrags zum Gesamtsteueraufkommen gar für die vollständige Abschaffung der Erbschaft- und Schenkungsteuer. Vorbilder sind Länder, die eine Erbschaftsteuer nicht erheben oder abgeschafft haben, etwa Schweden (2004), Österreich (2008) und Norwegen (2014).

ERNEUTE VERFASSUNGS- RECHTLICHE ÜBERPRÜFUNG

Das derzeit geltende Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz in der Fassung vom 4. November 2016 geht auf eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 17. Dezember 2014 zurück. Damals beanstandete das Gericht die weitreichenden Steuervergünstigungen für Betriebsvermögen, Unternehmensanteile sowie land- und forstwirtschaftliches Vermögen als Verstoß gegen Art. 3 Abs. 1 GG. Die Privilegien gingen über das zur Sicherung von Arbeitsplätzen und zur Fortführung von Unternehmen Erforderliche hinaus, so das Gericht und führten zu ungerechtfertigten Ungleichbehandlungen, sodass der Gesetzgeber zu einer Neuregelung verpflichtet war.

Parallel zur politischen Diskussion ist das Bundesverfassungsgericht seit geraumer Zeit nunmehr erneut mit dem Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz befasst. Besonders bedeutsam sind:

- eine Verfassungsbeschwerde aus 2022 zur Begünstigung von Betriebsvermögen (Az. 1 BvR 804/22) und
- der Antrag der Bayerischen Staatsregierung von 2023 auf abstrakte Normenkontrolle (Az. 1 BvF 1/23).

Die Verfassungsbeschwerde zielt im Kern erneut auf die Frage, ob die Begünstigungen für Betriebsvermögen mit dem Grundgesetz vereinbar sind oder Erwerber von Privatvermögen unzulässig benachteiligen. Kritisiert wird die starke Ungleichbehandlung von Privat- und Betriebsvermögen (siehe dazu

unseren Beitrag: www.psp.eu/de/faq-erbschaftsteuerreform).

Der Antrag der Bayerischen Staatsregierung zielt demgegenüber nicht auf einen konkreten Einzelfall, sondern auf eine grundlegende verfassungsrechtliche Überprüfung des Erbschaft- und Schenkungsteuerrechts am Maßstab des Grundgesetzes. Konkret strebt die Bayerische Staatsregierung eine Erhöhung der Freibeträge, eine Senkung der Steuersätze und eine Regionalisierung der Bewertung an, da die aktuelle Regelung Immobilienpreise und Inflation – gerade in Regionen mit besonders hohen Immobilienpreisen – nicht ausreichend berücksichtigt.

ZUSAMMENSPIEL VON POLITIK, VERFASSUNGSRECHT UND AUSBLICK

Die Erbschaftsteuer wird in den kommenden Monaten und wohl auch Jahren sowohl politisch als auch verfassungsrechtlich ein zentrales Thema bleiben. Wie das Zusammenspiel von politischen Mehrheiten und verfassungsgerichtlichen Vorgaben letztlich aussehen wird, ist offen. Klar ist jedoch, dass die Entscheidungen aus Karlsruhe den Rahmen für jede zukünftige Reform setzen und die Diskussion um Gerechtigkeit, wirtschaftliche Leistungsfähigkeit und föderale Balance weiter prägen werden.

Sollte das Gericht zu dem Ergebnis kommen, dass die Privilegierung von Betriebsvermögen in ihrer jetzigen Form den Gleichheitssatz oder andere Verfassungsnormen verletzt, wäre der Gesetzgeber gezwungen, die Verschonungsregeln neu zu ordnen. Dies könnte eine stärkere Einschränkung der Begünstigungen, eine noch engere Bindung an konkrete Ziele, wie den Erhalt von Arbeitsplätzen oder eine Annäherung an die steuerliche Behandlung von Privatvermögen, nach sich ziehen. Das Verfahren knüpft damit unmittelbar an den Konflikt zwischen Verteilungs- und Gerechtigkeitsaspekten auf der einen und wirtschafts- sowie standortpolitischen Erwägungen auf der an-

deren Seite an. Wer nicht das Risiko einer für ihn ungünstigeren zukünftigen Gesetzeslage eingehen möchte, kann die aktuell geltenden erbschaftsteuerlichen Regelungen rechtzeitig nutzen und ohnehin geplante Vermögensübertragungen unter dem bestehenden Recht „vorziehen“. Denn die Erfahrung hat gezeigt, dass die Reformen in der Erbschaft- und Schenkungsteuer bisher weder zu Vereinfachung noch zu steuerlichen Verbesserungen geführt haben.

Zumindest sollte der Planungsprozess eingeleitet werden, um vorbereitet zu sein und rasch reagieren zu können, sobald verfassungsrechtliche Leitplanken oder gesetzgeberische Änderungen konkret absehbar sind. Vorsorge heißt hier, die eigene Unternehmens- und Vermögensstruktur frühzeitig durch Rechtsanwälte und Steuerberater prüfen zu lassen und im Idealfall die Planung „schubladenfertig“ vorbereitet zu haben. ■



DR. IRING CHRISTOHEIT

i.christoheit@psp.eu

VERRECHNUNGSPREIS- DOKUMENTATION: STRUKTUR TRIFFT AUF ANALYSE



ILKA HEUBLEIN
i.heublein@psp.eu

In den vergangenen Jahren haben sich die Mitwirkungspflichten für Steuerpflichtige im Bereich grenzüberschreitender Verrechnungspreise kontinuierlich verschärft. Besonders im Fokus steht dabei die Pflicht zur unaufgeforderten Vorlage der Transaktionsmatrix für alle Prüfungen, die nach dem 31. Dezember 2024 angeordnet werden. Eine Nichtvorlage kann nicht nur Verspätungszuschläge nach sich ziehen, sondern der Finanzverwaltung auch eine Schätzbefugnis eröffnen. Inhalt und Form der Transaktionsmatrix sind in dem BMF-Schreiben vom 2. April 2025 konkretisiert worden und waren bislang in dieser Granularität nicht ausdrücklich Bestandteil der vorzulegenden Verrechnungspreisdokumentation.

TRANSAKTIONSMATRIX ALS EINSTIEGSPUNKT DER PRÜFUNG

Was auf den ersten Blick wie eine weitere formale Anforderung wirkt, markiert bei näherer Betrachtung einen Paradigmenwechsel in der Prüfungspraxis. Die Transaktionsmatrix ist mehr als eine Übersicht – sie bildet die Grundlage für eine zunehmend daten- und analysegestützte Betriebsprüfung.

Erste Praxiserfahrungen zeigen, dass die Finanzverwaltung Verrechnungspreisdokumentationen früher, häufiger und flächendeckender anfordert. Die Transaktionsmatrix wird dabei nicht als Ersatz für das Local File verstanden. Vielmehr dient sie als Filter- und Strukturierungs-

hilfe, anhand derer die Betriebsprüfung entscheidet, in welchen Bereichen vertieft geprüft wird. Die Erstellung einer Transaktionsmatrix entbindet daher nicht von der Pflicht zur vollständigen Local-File-Dokumentation. Im Gegenteil: Sie eröffnet die Prüfung und setzt zugleich die inhaltlichen Schwerpunkte.

NEUE QUALITÄT DER BETRIEBSPRÜFUNG

Die standardisierte Darstellung konzerninterner Transaktionen ermöglicht es der Finanzverwaltung, Informationen effizient auszuwerten und miteinander zu vergleichen. Eine zunehmend automatisierte Risikoselektion und der Einsatz auch KI-gestützter Auswertungen versetzen die Betriebsprüfung in die Lage, Prüfungen strukturierter durchzuführen. Auffälligkeiten wie ungewöhnliche Margenentwicklungen, dauerhafte Verluste bei als routinemäßig einzustufenden Tätigkeiten oder nicht klar abgegrenzte Leistungsbeziehungen werden früher erkannt. Rückfragen erfolgen dadurch gezielter und häufig auch deutlich tiefergehend. Die Betriebsprüfung sucht weniger nach fehlenden Unterlagen, sondern nach Erklärungen für identifizierte Muster.

NEUE HERAUSFORDERUNG: ERKLÄRBARKEIT

Für Steuerpflichtige verschiebt sich damit der Schwerpunkt deutlich. Es genügt

FRAGEN AN...

CHRISTIAN T. STEMPFLE

Rechtsanwalt und Solicitor (England und Wales)

nicht mehr, dass Verrechnungspreise lediglich dokumentiert sind. Sie müssen wirtschaftlich plausibel, konsistent und über verschiedene Unterlagen hinweg erklärbar sein. Abweichungen zwischen Transaktionsmatrix, Local File, Jahresabschluss und Steuererklärungen lassen sich schneller identifizieren und werden zunehmend früh im Prüfungsverlauf adressiert.

Hinzu kommt, dass sich kritische Diskussionen zeitlich nach vorne verlagern können – oft bereits zu Beginn der Betriebsprüfung, noch bevor einzelne Teile der Dokumentation im Detail geprüft werden.

VORBEREITUNG ALS ZENTRALER ERFOLGSFAKTOR

Diese Entwicklung erhöht die Anforderungen an Datenqualität, interne Abstimmung und inhaltliche Klarheit. Transaktionen müssen sauber aufbereitet, abgegrenzt und ihre wirtschaftlichen Hintergründe klar erläutert werden.

Daten müssen konsistent und vollständig sein, um die Finanzverwaltung von der Richtigkeit des gewählten Verrechnungssystem zu überzeugen und zu zeigen, dass die im Unternehmen festgelegte Verrechnungspreisrichtlinie tatsächlich konsequent umgesetzt wird. Für die Datenaufbereitung ist es häufig erforderlich, die in ERP-Systemen unmittelbar verfügbaren Informationen aufwändig aus Vorsystemen anzureichern, zu klassifizieren und zu komplettieren. Steuerpflichtigen ist daher anzuraten, Datenmodelle so aufzubauen, dass die für die jährlich zu erstellende Transaktionsmatrix erforderlichen Informationen mit möglichst geringem manuellen Zusatzaufwand bereitgestellt werden können.

Gleichzeitig bietet die zunehmend automatisierte Datenauswertung auch Chancen: Steuerpflichtige, die ihre Transaktionsmatrix und Verrechnungspreisdokumentation vor Einreichung an die Behörden selbst einmal aus analytischer Prüfersicht betrachten, können potenzielle Schwachstellen frühzeitig erkennen und adressieren. Eine konsistente und überzeugende Dokumentation mit transparenten und stimmigen Daten kann dazu beitragen, Rückfragen zu reduzieren und den Prüfungsprozess insgesamt effizienter zu gestalten. Vor diesem Hintergrund ist zu empfehlen, die erforderliche Verrechnungspreisdokumentation – zumindest aber die Transaktionsmatrix – bereits vorsorglich zu erstellen und nicht erst aktiv zu werden, wenn die Betriebsprüfung angeordnet wird.

Die immer umfangreicheren Dokumentationsanforderungen sind Ausdruck einer stärker analysegestützten Prüfungspraxis. Für Steuerpflichtige mit grenzüberschreitenden Aktivitäten bedeutet dies: Die Verrechnungspreisdokumentation muss nicht nur rechtzeitig vorliegen, sie muss auch überzeugen. ■

Dispute Resolution ist und bleibt ein Bereich mit besonderen Herausforderungen. Dies gilt insbesondere dann, wenn Unternehmen oder Privatpersonen in Krisensituationen beraten und vertreten werden müssen. Typische Konstellationen sind etwa die „öffentlichkeitswirksame“ Trennung von Organmitgliedern oder Gesellschaftern sowie Produkthaftungsfälle in der Industrie, die mit erheblicher Außenwirkung verbunden sind.

Worauf muss geachtet werden?

Solche Situationen sind vielschichtig, eine monokausale Betrachtung und Beratung verbietet sich daher. Vielmehr müssen mehrere Ebenen gleichzeitig im Blick behalten werden. Ein zentrales Element ist dabei die externe Kommunikation. Öffentlichkeitsarbeit muss juristisch einwandfrei, dabei aber erkennbar Kommunikation und keine „veröffentlichte Schriftsatzliteratur“ sein. Anwaltliche Schriftsätze gehören in das Verfahren, nicht ins Netz. Flankierend ist eine Verteidigungsstrategie gegen erhobene Vorwürfe zu entwickeln. So ist zu klären, ob eigene Ansprüche – etwa Regressansprüche gegen Dritte – durchgesetzt werden können. Von Beginn an ist insbesondere der bestehende Versicherungsschutz sorgfältig zu prüfen, etwa im Hinblick auf D&O-Versicherungen für Organmitglieder oder Industriehaftpflichtversicherungen für Unternehmen. Verteidigungsstrategie, Durchsetzung eigener Ansprüche, versicherungsrechtliche Fragestellungen und externe Kommunikation sollten dabei von Anfang an integriert betrachtet und strategisch aufeinander abgestimmt werden.

Gibt es besondere Anforderungen?

Anspruchsvoll wird es bei grenzüberschreitenden Sachverhalten. Unterschiedliche Rechtsordnungen bedeuten auch unterschiedliche Verfahrensregeln. In angelsächsischen Jurisdiktionen nach Discovery (USA) bzw. Disclosure-Prinzipien (UK) kann eine umfangreiche Offenlegung von Informationen und Unterlagen erzwungen werden. Ein Umfang, den kontinentaleuropäische Verfahren so nicht kennen. In Produkthaftungsfällen treten zudem Marktüberwachungsbehörden auf den Plan. Ihre Eingriffsbefugnisse reichen dabei bis zu Vertriebsverboten.

Anything else?

Ja – gerade die Pressearbeit verdient besondere Aufmerksamkeit. Ob und in welchem Umfang gegen eine möglicherweise unzutreffende Berichterstattung vorgegangen werden sollte, ist sorgfältig abzuwägen. Jede presserechtliche Maßnahme kann selbst wieder zur Nachricht werden und die öffentliche Aufmerksamkeit erhöhen. Deshalb ist eine strategisch geplante Pressearbeit sinnvoller als eine reine „Presse-Litigation“ mit dem Ziel: to win (also) the court of public opinion.

„INVESTITIONSBOOSTERGESETZ“: FOLGEN FÜR STEUERN UND BILANZ



MANUEL RÜCHARDT
m.ruechardt@psp.eu

Mit der Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt am 18. Juli 2025 tritt das von den Koalitionsfraktionen CDU, CSU und SPD entworfene Investitionssofortprogramm zur Stärkung des Wirtschaftsstandorts Deutschland in Kraft. Ziel ist es, die Attraktivität des Standorts zu erhöhen und die Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Volkswirtschaft langfristig zu sichern. Neben den steuerlichen Effekten ergeben sich auch Auswirkungen auf den handelsrechtlichen Jahresabschluss.

ERWEITERTE ABSCHREIBUNGSMÖGLICHKEITEN FÜR INVESTITIONEN

Für bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, die zwischen dem 30. Juni 2025 und dem 1. Januar 2028 angeschafft oder hergestellt werden, kann nun wieder eine degressive AfA in Anspruch genommen werden. Dadurch können in den ersten Nutzungsjahren höhere Abschreibungsbeträge geltend gemacht werden als bei einer linearen Abschreibung. Dies führt zu einer zeitlichen Vorverlagerung der steuerlichen Entlastung und kann sich positiv auf Liquidität und Investitionsentscheidungen auswirken.

Für rein elektrische Fahrzeuge gelten darüber hinaus besondere Abschreibungsregelungen mit stark erhöhtem Abschreibungsbetrag von 75 % im Jahr der Anschaffung. Ziel dieser Regelung ist es, Investitionen in emissionsarme Mobilität gezielt zu fördern. Unternehmen, die ihre Fahrzeugflotten erneuern oder erweitern, können hierdurch erhebliche steuerliche Effekte erzielen.

Die wieder eingeführte degressive AfA ist ausschließlich in der Steuerbilanz anwendbar. Handelsrechtlich sind die neuen Abschreibungsmöglichkeiten kaum bis gar nicht zulässig. Das HGB macht zur Wahl der Abschreibungsmethode zwar keine detaillierten Vorgaben, doch statuiert es das Stetigkeitsgebot, wonach eine einmal gewählte Bewertungsmethode grundsätzlich beizubehalten ist. Ein Wechsel der Abschreibungsmethode ist somit nur in begründeten Ausnahmefällen zulässig. Problematisch ist dann allerdings die handelsrechtliche Rückkehr zur linearen Abschreibung nach Auslaufen der steuerrechtlichen Regelung, da sich ein erneuter Wechsel der Abschreibungsmethode nur schwer sachgerecht begründen lassen dürfte.

Die speziellen AfA-Regelungen für Elektrofahrzeuge sind handelsrechtlich nicht anwendbar. Die steuerlichen Staffelsätze bilden keinen realistischen Werteverzehr des Vermögensgegenstands ab und widersprechen damit dem handelsrechtlichen Vorsichts- und Realisationsprinzip. In der Folge entstehen vermehrt Abweichungen zwischen Handels- und Steuerbilanz, die in der Rechnungslegung zu berücksichtigen sind.

STEUERSENKUNG FÜR UNTERNEHMEN AB 2028

Ein weiterer Kernpunkt des Investitionssofortprogramms ist die sukzessive Senkung des Körperschaftsteuersatzes ab dem Veranlagungszeitraum 2028. Der Steuersatz wird jährlich um einen Prozentpunkt von 15 % auf 10 % reduziert.

Parallel erfolgt eine abgestufte Senkung des Thesaurierungssteuersatzes für Personengesellschaften, um die steuerliche Belastungsneutralität zwischen Kapital- und Personengesellschaften zu wahren. Für Unternehmen bedeutet dies, dass Investitions- und Finanzierungsentscheidungen künftig unter veränderten steuerlichen Rahmenbedingungen zu treffen sind. Insbesondere bei langfristigen Investitionsprojekten kann die künftig geringere Steuerbelastung Einfluss auf Wirtschaftlichkeitsberechnungen haben.

AUSWIRKUNG AUF DIE HANDELSBILANZ

Die Gesetzesänderungen haben neben den steuerlichen Anreizen auch Einfluss auf den handelsrechtlichen Jahresabschluss, insbesondere bei latenten Steuern. Bei deren Bewertung müssen aufgrund der sukzessiven Senkung der Körperschaftsteuer für Abschlussstichtage nach dem 11. Juli 2025 die voraussichtlichen Umkehrzeitpunkte der Differenzen prognostiziert und mit den jeweils geltenden künftigen Steuersätzen bewertet werden. Bei kurzfristigen Vermögensgegenständen und Schulden

ist regelmäßig von einer Umkehr der temporären Differenzen im Folgejahr auszugehen, sodass der Steuersatz des nächsten Veranlagungszeitraums herangezogen werden kann. Abweichungen bei nicht abnutzbaren Anlagegütern führen zu quasi-permanenten Differenzen, die sich erst beim Abgang des Wirtschaftsguts umkehren. Ist ein Abgang ab 2032 absehbar, kann bereits der zukünftige Körperschaftsteuersatz von 10 % für die Bewertung der entsprechenden latenten Steuern angesetzt werden.

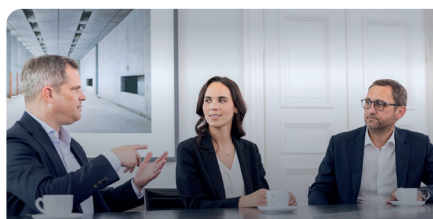
Komplexer stellt sich die Bewertung von abnutzbarem Anlagevermögen dar. Unterschiedliche AfA-Verläufe in Handels- und Steuerbilanz sowie die sukzessive Senkung des Körperschaftsteuersatzes erzeugen teils langfristige, in ihrer Umkehr schwer prognostizierbare temporäre Differenzen. Entsprechend steigt der Aufwand für die Planung und Bewertung der latenten Steuern. Ähnliche Effekte ergeben sich bei langfristigen Rückstellungen, etwa bei Pensionsverpflichtungen, bei denen die zeitliche Umkehr der Differenzen regelmäßig über viele Jahre erfolgt. Liegt der Abbau der Differenzen ausschließlich nach 2031, kann zur Bewertung der

Rückstellungen erneut der künftige Steuersatz von 10 % angesetzt werden.

Insgesamt führen die Neuregelungen dazu, dass die Bewertung latenter Steuern stärker als bisher von Annahmen über künftige Entwicklungen abhängt. Dies kann sowohl den fachlichen als auch den dokumentarischen Aufwand im Rahmen der Jahresabschlusserstellung erhöhen.

FOLGEN DES INVESTITIONSSOFORTPROGRAMMS

Mit dem Investitionssofortprogramm setzt der Gesetzgeber deutliche steuerliche Anreize, denn die neuen steuerlichen Abschreibungsmöglichkeiten können in Verbindung mit der Körperschaftsteuersenkung zu echten Steuerersparnissen führen. Im Handelsrecht kann das Gesetz jedoch zu einer deutlichen Komplexitätserhöhung bei der Berechnung der latenten Steuern führen. ■



Service Line: Audit & Tax Core Services (ATCS)



COMPLIANCE MIT MEHRWERT

Die Kombination von Prüfung und Steuerberatung gewinnt in der heutigen Unternehmenswelt zunehmend an Bedeutung. Abschlussprüfungen liefern nicht nur Pflichtinformationen, sondern bilden die Grundlage für fundierte Entscheidungen. Gleichzeitig nehmen steuerliche Regelungen und internationale Vorgaben zu, wodurch Risiken und Chancen komplexer werden. Unsere Audit & Tax Core Services verbinden diese Welten: Prüfungen erfolgen effizient und präzise, während steuerliche Beratung Handlungsspielräume aufzeigt, Optimierungspotenziale nutzbar macht und strategischen Mehrwert schafft.

Im Bereich ATCS bündeln wir die klassischen Leistungen der Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung, die für Unternehmen unverzichtbar sind und im Tagesgeschäft oft den entscheidenden Unterschied machen. Dabei gehen wir bewusst über die Erfüllung gesetzlicher Pflichten hinaus und agieren als Sparringspartner mit Weitblick. Auf diese Weise schaffen wir Transparenz, reduzieren Risiken und liefern belastbare Grundlagen für Geschäftsführung, Gesellschafter und Aufsichtsrat. Damit wird Audit & Tax nicht nur zur Pflicht, sondern zur stabilen Basis für unternehmerische Entscheidungen und langfristigen Erfolg.

ANTEILSKAUF AUF DER WARTEBANK

Der unmittelbare oder mittelbare Erwerb von Anteilen durch ausländische Investoren („Foreign Direct Investments“) steht zunehmend im Fokus der staatlichen Investitionskontrolle. Für die M&A-Praxis stellt die wachsende Bedeutung von FDI-Prüfungen in vielfacher Hinsicht eine Herausforderung dar. Dieser Beitrag verschafft einen Überblick über die wichtigsten Prüfungsfälle und deren praktische Auswirkungen. Die FDI-Kontrolle kennt zwei eigenständige Prüferegime, die in der Außenwirtschaftsverordnung (AWV) geregelt sind: die sektorübergreifende und die sektorspezifische Investitionsprüfung. Die sektorübergreifende Prüfung (§§ 55 ff. AWV) betrifft nur unionsfremde Investoren. Sie adressiert die voraussichtliche Gefährdung der öffentlichen Ordnung oder Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland oder eines Mitgliedstaats durch den Erwerb unmittelbarer oder mittelbarer Stimmrechtsanteile an einem inländischen Unternehmen. Aufgreifschwelle bestehen bei 25 % der Stimmrechte, in besonders sicherheitsrelevanten Bereichen bei 10 % bzw. 20 %. In diesen sensiblen Bereichen besteht eine Meldepflicht; der Vollzug steht unter einem Freigabevorbehalt. Außerhalb der meldepflichtigen Kataloge kann eine Unbedenklichkeitsbescheinigung beantragt werden.

Die sektorspezifische Prüfung (§ 60 AWV) betrifft alle ausländischen Investoren – also auch EU-Investoren – bei der Beteiligung an verteidigungs- und sicherheitsrelevanten Unternehmen. Vom Anwendungsbereich umfasst sind Unternehmen mit bestehenden oder vergangenen Tätigkeiten im Zusammenhang mit Gütern i. S. d. Abschnitt I Teil A der deutschen Ausfuhr-

liste wie z. B. Wehrtechnik, auf die sich der Schutzbereich eines geheimgestellten Patents bzw. Gebrauchsmusters erstreckt oder Produkte mit IT-Sicherheitsfunktionen zur Verarbeitung staatlicher Verschlusssachen oder wesentlichen Komponenten solcher Produkte.

Erfasst sind zudem Unternehmen, die verteidigungswichtige Einrichtungen sind. Die Aufgreifschwelle liegt einheitlich bei 10 % der Stimmrechte. Jeder Erwerb ist meldepflichtig. Der dingliche Vollzug ist bis zur Freigabe schwebend unwirksam.

Eine Meldung ist unverzüglich nach Abschluss des schuldrechtlichen Vertrages durch den unmittelbaren Erwerber vorzunehmen. Sie muss Angaben zum Erwerbsvorgang, zu Erwerbern, zum Zielunternehmen und dessen Geschäftsfeldern enthalten. Nach Eingang der Meldung entscheidet das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWE) binnen zwei Monaten (Phase 1), ob es die Transaktion freigibt oder ein förmliches Prüfverfahren eröffnet (Phase 2). Wird das Prüfungsverfahren eröffnet, muss der Erwerber detaillierte Informationen zu Erwerberstruktur, Beteiligungen und Geschäftsbetrieb des Targets, Kontakten zu staatlichen Stellen und Rüstungsunternehmen sowie zur künftigen Geschäftsstrategie vorlegen. Das BMWE muss die förmliche Prüfung innerhalb von vier Monaten nach Eingang der vollständigen Unterlagen abschließen. Diese Frist kann aber auf Antrag verlängert werden. Der Anteilskauf unter Beteiligung ausländischer Kaufparteien steht zunehmend „auf der außenwirtschaftsrechtlichen Wartebank“. Bereits Minderheitsbeteiligungen

können eine Investitionsprüfung auslösen und den Vollzug blockieren. Wer Transaktionssicherheit will, muss FDI-Themen frühzeitig identifizieren.

Für die Praxis bedeutet das: Prüfung von Geschäftsbereichen, Kundenstruktur sowie Produkten des Targets auf FDI-Anknüpfungspunkte; Prüfung der relevanten Schwellen (10/20/25 %) und Identifikation von Meldepflichten und Freigabeerfordernissen; Vertragliche Absicherung sowie Verfahrensdauer, realistisch einzuplanen. ■



SEBASTIAN WEBER

s.weber@psp.eu



DR. AXEL-MICHAEL WAGNER

a.wagner@psp.eu

Einen weiterführenden Artikel finden Sie in unserem PSP Magazin:



TATSÄCHLICHE DURCHFÜHRUNG DES ERGEBNISABFÜHRUNGSVERTRAGES

Das neue Kalenderjahr hat begonnen, die Jahresabschlüsse stehen an – und damit rückt bei körperschaftsteuerlichen Organschaften der Ergebnisabführungsvertrag (EAV) in den Fokus. Die entsprechenden Forderungen bzw. Verbindlichkeiten aus dem EAV sind sowohl bei der Organträgerin als auch bei der Organgesellschaft bilanziell auszuweisen. Damit ist zwar der handelsrechtliche Ausweis hergestellt, die steuerliche Anforderung der „Durchführung“ ist damit aber noch nicht erfüllt. § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Satz 1 KStG spricht nämlich, neben der Mindestdauer eines EAV, auch von seiner Durchführung.

WORUM GEHT ES?

Der Ergebnisabführungsvertrag wird tatsächlich durchgeführt, wenn er entsprechend den vertraglichen Vereinbarungen vollzogen wird. Das bedeutet, dass die nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung ermittelten Gewinne entweder durch Zahlung oder aber durch eine zur Anspruchserfüllung führende und der tatsächlichen Zahlung gleichstehende Aufrechnung abgeführt werden; ein reiner Verbindlichkeitsausweis in der Bilanz der Organgesellschaft reicht nicht aus. Zusätzlich muss die Verbindlichkeit auch zeitnah erfüllt werden. Für die tatsächliche Durchführung des Ergebnisabführungsvertrags stehen folgende Möglichkeiten zur Auswahl:

- Tatsächliche Zahlung;
- Verrechnung auf einem laufenden Verrechnungskonto, das zu bestimmten Zeiten ausgeglichen wird;

- Aufrechnung mit bestehenden (werthaltigen) Forderungen oder
- Umwandlung in tatsächliche Darlehensverbindlichkeit (Achtung: Verzinsung!).

Ob entsprechende Darlehensverbindlichkeiten oder Beträge auf den Verrechnungskonten verzinst werden, hat keinen Einfluss auf die tatsächliche Durchführung des EAV. Jedoch müssen hier die Voraussetzungen einer verdeckten Gewinnausschüttung überprüft werden. Keine tatsächliche Durchführung des EAV liegt dagegen vor, wenn vereinbart wird, dass die Forderungen mit künftigen Gegenansprüchen verrechnet werden oder eine Stundung der Forderungen vereinbart wird. Achtung: Kommt es während der Mindestvertragslaufzeit von fünf Jahren zur Nichtdurchführung des EAV, führt dies nicht zu einer Unterbrechung der körperschaftsteuerlichen Organschaft für einzelne Veranlagungszeiträume, sondern insgesamt zu einer (rückwirkenden) Nichtanerkennung der körperschaftsteuerrechtlichen Organschaft.

ZEITFENSTER

Der Anspruch auf die Gewinnabführung wird im Zeitpunkt der Feststellung des Jahresabschlusses bei der Organgesellschaft fällig. Nach der Rechtsprechung des BGH ist der Anspruch auf die Verlustübernahme bereits im Zeitpunkt der Entstehung, das heißt am Bilanzstichtag, fällig. Nach herrschender Meinung und Auffassung der Finanzverwaltung erfordert die tatsächliche Durchführung des EAV in zeitlicher Hinsicht, dass die durch

den EAV begründeten Verpflichtungen innerhalb angemessener Zeit beglichen werden. Der BFH hat hierzu bisher keine Aussage getroffen, in der Literatur werden verschiedene Meinungen vertreten (zwischen drei und zwölf Monaten). Eine zeitnahe Durchführung ist daher aufgrund der noch nicht abschließend geklärten Zeitfrage empfehlenswert.

AUSSCHÜTTUNGSSPERREN

Bei der Jahresabschlusserstellung ist zudem ein besonderes Augenmerk darauf zu richten, dass der Höchstbetrag der Gewinnabführung nach § 301 AktG nicht überschritten wird. Neben einem Verlustvortrag aus dem Vorjahr, der mit dem aktuellen Jahresüberschuss ausgeglichen werden muss und dem Betrag, der nach § 300 AktG in die gesetzlichen Rücklagen einzustellen ist, sind außerdem die nach § 268 Abs. 8 HGB ausschüttungsgesperreten Beträge zu berücksichtigen. Ein Übersehen einer der Ausschüttungssperren und damit verbunden eine zu hohe Ergebnisabführung kann im schlimmsten Fall zu einer Versagung der Organschaft führen. ■



ANDREAS KRACHTUS
a.krachtus@psp.eu

GELEGENHEITSGESCHENKE AUF DEM PRÜFSTAND

Übliche Gelegenheitsgeschenke sind nach § 13 Abs. 1 Nr. 14 ErbStG von der Schenkungsteuer befreit. Dazu zählen typischerweise Aufmerksamkeiten zu Anlässen wie Geburtstag, Hochzeit, Weihnachten, Ostern, Bestehen einer Prüfung oder Abschluss eines Studiums. Eine feste Wertgrenze nennt das Gesetz nicht; entscheidend ist nach bisheriger Auffassung die „Üblichkeit“ im Einzelfall. Mit Urteil vom 4. Dezember 2025 (4 K 1564/24) hat das FG Rheinland-Pfalz diese Steuerbefreiung deutlich enger gefasst. Eine Geldschenkung zu Ostern von EUR 20.000 an den Sohn eines vermögenden Unternehmers wurde nicht als übliches Gelegenheitsgeschenk anerkannt und in vollem Umfang der Schenkungsteuer unterworfen.

SACHVERHALT

Der Kläger ist Sohn des im Jahr 2023 verstorbenen Schenkers. Im maßgeblichen Zehnjahreszeitraum erhielt er von seinem Vater Geldgeschenke von insgesamt EUR 450.000. Am 31. März 2015 schenkte der Vater dem Kläger weitere EUR 20.000 zu Ostern. Das Finanzamt rechnete alle Zuwendungen zusammen, zog den Freibetrag von EUR 400.000 ab und setzte für den verbleibenden steuerpflichtigen Erwerb Schenkungsteuer fest, auf die für die Osterschenkung EUR 1.400 (7 % von EUR 20.000) entfielen. Der Kläger machte geltend, sein Vater habe aus gelebtem christlichem Glauben nur zu Weihnachten und Ostern, nicht aber zu Geburtstagen geschenkt. Angesichts

eines Vermögens des Vaters von rund EUR 30 Mio. und jährlicher Einkünfte von ca. EUR 2,5 Mio. entspreche die Osterschenkung nur etwa 0,07 % des Vermögens; übertragen auf ein Medianvermögen eines gedachten Haushalts von EUR 103.000 ergäbe dies rund EUR 72, also ein unstreitig übliches Geschenk.

HINTERGRUND

Nach bisher herrschender Auffassung wurden bei der Beurteilung der Üblichkeit alle Umstände in einer Gesamtschau berücksichtigt, insbesondere:

- Anlass und Besonderheit des Ereignisses;
- Nähebeziehung zwischen Schenker und Beschenktem;
- Art und Wert der Zuwendung;
- Wiederholbarkeit des Anlasses sowie
- Vermögensverhältnisse und Lebensstandard des Schenkers.

Gerade die Vermögensverhältnisse spielten bislang eine zentrale Rolle. In wohlhabenden Kreisen konnten so auch sehr hochwertige Geschenke noch als üblich und damit steuerfrei gelten.

NEUER ANSATZ DES FG

Das FG Rheinland-Pfalz stellt den bisherigen Ansatz in Frage und knüpft die Üblichkeit nun primär an die allgemeine Verkehrsauffassung. Maßgeblich sei, ob Geschenke vergleichbarer Art und Höhe „in überwiegenden Kreisen

der Bevölkerung“ dem Anlass entsprechend üblich sind. Individuelle Vermögensverhältnisse sollen hingegen keine Rolle mehr spielen. Zur Orientierung zieht das Gericht die Kleinbetragsgrenze des § 22 ErbStG heran: Nur wenn die Steuer EUR 50 nicht übersteigt, wird sie nicht erhoben. Daraus leitet das FG – je nach Steuerklasse – Orientierungswerte von ca. EUR 200 (Steuerklasse III) bis EUR 800 (Steuerklasse I) ab. Beträge darüber seien regelmäßig nicht mehr üblich. Im konkreten Fall sei ein Ostergeschenk von EUR 20.000 nach allgemeiner Anschauung völlig unüblich, so die Richter. Ostern sei zudem ein jährlich wiederkehrender Anlass und das Geschenk eine unpersonalisierte Geldzuwendung.

Für die Praxis gilt: Größere Geschenke zu wiederkehrenden Anlässen (Weihnachten, Ostern, Geburtstag) sollten sorgfältig geplant und dokumentiert werden. Nach Ausschöpfen der persönlichen Freibeträge ist frühzeitig zu prüfen, ob und wann eine Anzeige der Schenkung erforderlich ist. ■



DOMINIK FISCHBACHER
d.fischbacher@psp.eu

„Muss uns das interessieren?“ Was die KI-Verordnung für den deutschen Mittelstand bedeutet ...

Die 2024 erlassene KI-Verordnung der EU war zuvor Gegenstand einer breiten öffentlichen Diskussion. Die Meinungen gingen, wie so häufig, von „Papiertiger“ bis hin zu „Erstickten wichtiger Innovationskraft“. Dabei wurde die KI-Verordnung allerdings eher aus der Sicht der KI-Startup-Szene und ihrer allgemeinen Sprachmodelle (LLMs) beleuchtet. Die Sichtweise der Anwender, die KI-Systeme als Dienstleistung beziehen und in der Praxis einsetzen, wurde weniger diskutiert. Nun wird die KI-Verordnung schrittweise „scharfgeschaltet“ und wie immer stellt sich die Frage, wer nun ab wann was tun muss oder nicht tun darf. Abseits von Großkonzernen und Privatanwendern gibt es bekanntlich viele „KMU“ (kleine und mittlere Unternehmen), die schon immer IT-Systeme verwendet haben, und in diesen IT-Systemen breiten sich nun KIFunktionen selbst dann aus, wenn man nicht einmal gezielt neue KI-Systeme anschaffen wollte. In unserem Beitrag

für das PSP Magazin gehen wir der Frage nach, was für ein mittelständisches Unternehmen bedeutsam ist zu wissen, dessen Unternehmensgegenstand nicht die Entwicklung oder Anwendung von KI-Systemen ist, sondern das KIFunktionen eher „beiläufig“ nutzt. Denn kein Hersteller großer Softwareplattformen kann es sich heute mehr leisten, keine KI-basierten Funktionen anzubieten – getreu dem Motto „AI sells everything“. Damit betreibt der Kunde ein KI-System und muss sich dementsprechend auch mit der KI-Verordnung, zumindest aus dieser Perspektive, beschäftigen. Denn auch hier gilt „Vorsicht, Bußgeld!“, wenn man auf dem glatten Boden der wie immer hoch abstrakt formulierten Compliance-Vorgaben aus Brüssel ausrutscht. Ob das am Ende zu erheblichem Mehraufwand führt, hängt davon ab, wie es bisher schon allgemein um die Compliance-Management-Fähigkeiten des betreibenden Unternehmens bestellt ist.



DR. AXEL-MICHAEL WAGNER
a.wagner@psp.eu



Zum ausführlichen
Artikel im
PSP Magazin:

Verstärkung im PSP-Managementteam



Nikolaus Wanske



Giulia Klimt



Sebastian Dullek

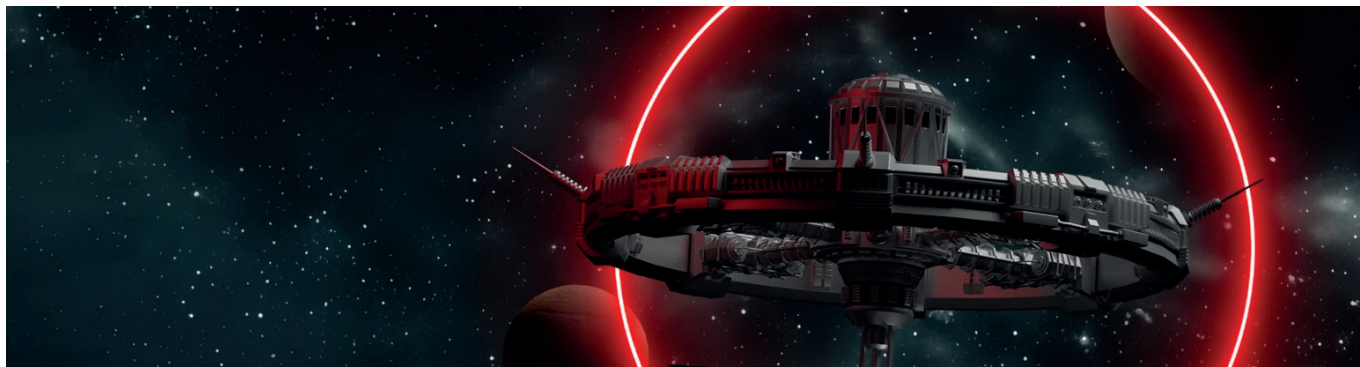


Mathias Wendrich

Mit Beginn des Jahres erhält das PSP-Team Verstärkung im Management: Nikolaus Wanske, seit 2022 bei PSP München und tätig als Wirtschaftsprüfer, Steuerberater sowie zertifizierter Sustainability Auditor^{IDW}, ergänzt seit Anfang 2026 als Partner den Gesellschafterkreis. Giulia Klimt, seit 2023 bei PSP München, Wirtschaftsprüferin und Steuerberaterin, gehört nun dem Partnerkreis an. Sebastian Dullek, Certified Financial Planner (CFP), und Mathias Wendrich, IT Auditor und Certified Information Systems Auditor (CISA), wurden zu Senior Managern ernannt.

IMPRESSUM

Der PSP-Newsletter gibt die gesetzlichen Neuregelungen, Rechtsprechung und Finanzverwaltungsanweisungen nur auszugsweise wieder. Für etwaige Informationsfehler übernehmen wir keine Haftung. Die Inhalte der einzelnen Beiträge sind nicht zu dem Zweck erstellt, abschließende Informationen über bestimmte Themen bereitzustellen oder eine Beratung im Einzelfall ganz oder teilweise zu ersetzen. Hierfür steht Ihnen PSP München auf Wunsch gerne zur Verfügung. Redaktionelle Auswahl und Kontakt: Roland W. Graf (r.graf@psp.eu) und Stefan Groß (s.gross@psp.eu); Peters, Schönberger & Partner mbB, Schackstraße 2, 80539 München, Tel.: +49 89 38172-0, E-Mail: psp@psp.eu, Internet: www.psp.eu; Layout: somuchbeternow.de



AI Conference 2026 mit KI-Impulsen für die Steuerpraxis

Anfang März fand bereits zum dritten Mal die jährliche AI Conference in Frankfurt statt. Im Fokus war die Frage, wie Künstliche Intelligenz die Steuerfunktion der Zukunft prägt. Zu den Höhepunkten zählten die Keynotes: Aya Jaff (Gründerin und Technologieanalystin) zeigte Wege zu mehr Vertrauen im Umgang mit Deepfakes und Desinformation

auf, während Sascha Lobo (Autor, Blogger und Podcaster) die Auswirkungen von KI auf unsere Welt beleuchtete. Konkrete Use Cases, Hands-on-Formate und der offene Dialog mit Expertinnen, Experten und Unternehmen lieferten Impulse für KI-Projekte in der Steuerpraxis.

Weitere Informationen zur Veranstaltung:



PSP-Partner im Board von LEA Global

Steuerberater und PSP-Partner Dr. Alexander Reichl wurde zu Beginn des Jahres als europäischer Vertreter in das Global Board von LEA Global berufen. LEA Global gilt inzwischen als die weltweit viertgrößte Wirtschaftsprüfungsvereinigung. Die internationale Assoziation fördert den partnerschaftlichen



Austausch mit Kanzleien in aller Welt und wahrt zugleich die unternehmerische Eigenständigkeit seiner Mitglieder.

Das TAXPUNK Lab

Im TAXPUNK Lab geht es um Austausch statt Monolog. In digitalen Sessions diskutieren Experten aus Kanzleien, Unternehmen und Wissenschaft über aktuelle Themen wie KI in der Steuerberatung, digitale Automatisierung oder neue Tools.

- + Interaktive Online-Sessions
- + Mit Experten aus Praxis und Wissenschaft
- + Themen wie KI, Automatisierung & digitale Tools



ALLE SESSIONS
KOSTENLOS &
PRAXISNAH



Zur Videothek: